



K§K
Kanzlei Kiffmann

WP/StB Mag. jur. Klaus und
WP/StB Ekkehard Kiffmann

Der Sachbezug für das Firmenauto – ein Steuergeschenk ???

Ein(e) Dienstnehmer(in), welche(r) ein Firmenauto für private Zwecke und für private Fahrten zur Verfügung hat, muss dafür einen Sachbezug versteuern. Der zu versteuernde Sachbezug beträgt 1,5 % der Anschaffungskosten des Neufahrzeuges, egal wie alt das Fahrzeug ist.

Ein Fahrzeug, das € 20.000,00 kostet, zieht eine Zurechnung von € 300,00 nach sich. Aber nicht nur die Steuer, sondern auch die Sozialversicherung und die Lohn-Nebenkosten sind zu leisten. Das ergibt zusätzlich ca. 80 % des Sachbezugswertes. Es handelt sich hier um eine Faustformel, egal wie alt das Fahrzeug ist. Pro Jahr sind also € 2.880,00 zu berappen, weil man mit dem Fahrzeug auch privat fahren darf. Beispielsweise wird bei einem 10 Jahre alten Mercedes S-Klasse der Sachbezug in Höhe von € 720,00 herangezogen. Die Kosten und der Zeitwert, welches dieses Fahrzeug noch verursacht, liegen sicherlich weit unter diesem zu versteuernden Betrag. Man versteuert möglicherweise mehr, als im Unternehmen Kosten anfallen.

Interessanterweise gibt es in Deutschland eine ähnliche Bestimmung. Hier ist aber der Sachbezug nur in Höhe von 1 % anzusetzen. Dieser Unterschied von einem Drittel ist wohl kaum zu verstehen.

Zudem wurde der höchste Sachbezug mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 von € 600,00 auf € 720,00 erhöht. Die absetzbaren Abschreibungen blieben jedoch bei den maximalen Anschaffungskosten von € 40.000,00 für das Kraftfahrzeug – also p.a. € 5.000,00.

Unserer Meinung nach ist die Besteuerung schon hoch genug. Handelt es sich hierbei um Steuergerechtigkeit oder um Steuerbegehrlichkeit?

In der Presse hat Herr Prof. Dr. Doralt

vorgerechnet, dass der Sachbezug ein Steuergeschenk ist. Wir sehen dies aufgrund unserer praktischen Erfahrung im täglichen Wirtschaftsleben anders.

Anzumerken ist, dass die Anschaffungskosten-Obergrenze von € 40.000,00 für Fahrzeuge unserer Politiker nicht gilt. Angeblich haben Politiker ein höheres Sicherheitsbedürfnis als wir. Hier sehen wir verfassungsrechtliche Bedenken, insbesondere im Hinblick auf den Gleichheitssatz und das Sachlichkeitsgebot.

Vergisst man als Unternehmer einen Sachbezug anzusetzen, drohen neben den Nachzahlungen erhebliche finanzstrafrechtliche Konsequenzen, insbesondere Strafen wegen vorsätzlicher Abgabenhinterziehung.

Kiffmann KG · Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungsgesellschaft

Mariatrosterstraße 36 · A-8010 Graz · Telefon: 0316 / 810616 / Telefax: 0316 / 810616 - 17 · E-Mail: office@kiffmann.at · www.kiffmann.at